

Artikel 7

In Übereinstimmung mit dem Vierseitigen Abkommen vom 3. September 1971 werden die Hohen Vertragschließenden Seiten ihre Verbindungen zu Westberlin ausgehend davon unterhalten und entwickeln, daß es kein Bestandteil der Bundesrepublik Deutschland ist und auch weiterhin nicht von ihr regiert wird.

Artikel 8

Im Falle eines bewaffneten Überfalles irgendeines Staates oder irgendeiner Staaten-Gruppe auf eine der Hohen Vertragschließenden Seiten wird die andere Hohe Vertragschließende Seite dies als einen Angriff auf sich selbst betrachten und ihr unverzüglich jeglichen Beistand, einschließlich militärischen, leisten und sie in Ausübung des Rechts auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung entsprechend Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln unterstützen.

Über die auf Grund dieses Artikels ergriffenen Maßnahmen werden die Hohen Vertragschließenden Seiten unverzüglich den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen unterrichten und im Einklang mit den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen handeln.

Artikel 9

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden in allen wichtigen internationalen Fragen einander informieren, sich konsultieren und ausgehend von der gemeinsamen Position, die entsprechend den Interessen beider Staaten abgestimmt wurde, handeln.

Artikel 10

Dieser Vertrag berührt nicht die Rechte und Pflichten der Hohen Vertragschließenden Seiten aus gültigen zwei- und mehrseitigen Abkommen.

Artikel 11

Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung und tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der in nächster Zeit in Berlin erfolgt, in Kraft.

Artikel 12

Dieser Vertrag wird für die Dauer von 25 Jahren abgeschlossen und automatisch um jeweils weitere zehn Jahre verlängert, wenn nicht eine der Hohen Vertragschließenden Seiten zwölf Monate vor Ablauf der Geltungsdauer den Wunsch äußert, ihn zu kündigen.

Ausgefertigt in Moskau am 7. Oktober 1975 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und russischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

**Für die
Deutsche Demokratische
Republik**

E. Honecker

**Für die
Union der Sozialistischen
Sowjetrepubliken**

L. Breschnew